

## Fragenkatalog

### Vernehmlassung Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Einwohnergemeinden, Änderung des Gemeindegesetzes

| Frage  | Zustimmung | Zustimmung mit Vorbehalt | Ablehnung | Keine Äusserung |
|--|------------|--------------------------|-----------|-----------------|
| Bitte zutreffendes ankreuzen!  |            |                          |           |                 |
| <p>1. <b>Grundsätzliches</b> (vgl. Botschaft, Ziffer 1.1)<br/>Begrüssen Sie die Reform des bisherigen Rechnungsmodells und die Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) aufgrund der genannten Gründe?</p>   |            | x                        |           |                 |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Harmonisierung der Rechnungslegung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden erhöht die Transparenz bei Vergleichen</b></li> <li>- <b>Prinzip "true and fair view" ermöglicht den Kapitalgebern eine einheitlichere Beurteilung von Kreditvergaben</b></li> <li>- <b>Für Fremdkapitalgeber bietet HRM2 eine einheitlichere Bewertungsgrundlage</b></li> <li>- <b>Für kleine und mittlere Gemeinden könnte sich HRM2 als zu hoher Standard erweisen</b></li> <li>- <b>Umstellung bei Gemeinden ist mit einem grösseren Aufwand verbunden</b></li> </ul> |            |                          |           |                 |
| <p>2. <b>Aufbau und Struktur</b> (vgl. Botschaft, Ziffer 2.1.1)<br/>Wie beurteilen Sie die gesetzlichen Regelungen zu den Reformelementen "Bilanz", "Erfolgsrechnung", "Investitionsrechnung", "Geldflussrechnung" und "Anhang" nach §§ 148 – 150 des Gesetzesentwurfs?</p>  | x          |                          |           |                 |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Der Aufbau und die Struktur lehnen sich an die privatwirtschaftlichen Standards an.</b></li> <li>- <b>Der Ausweis des Cash Flow aus betrieblicher Tätigkeit in der Erfolgsrechnung respektive in der Geldflussrechnung macht die Finanzierung der Investitionstätigkeit transparenter.</b></li> </ul>  |            |                          |           |                 |
| <p>3. <b>Lineare Abschreibungen / Anlagebuchhaltung</b> (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.2 und 5)<br/>Wie beurteilen Sie die Regelung zur Einführung der Abschreibungen nach der betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer nach § 154 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs und die damit verbundene Führung einer Anlagebuchhaltung?</p>   | x          |                          |           |                 |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Die lineare Abschreibung auf die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer entspricht den privatwirtschaftlichen Standards</b></li> <li>- <b>Die Führung einer Anlagebuchhaltung erhöht die Transparenz im Gemeindehaushalt und gibt dem Kapitalgeber auch eine gewisse Sicherheit in der Beurteilung der Kreditfähigkeit.</b></li> </ul>  |            |                          |           |                 |

| Frage | Zustimmung | Zustimmung mit Vorbehalt | Ablehnung | Keine Äußerung |
|-------|------------|--------------------------|-----------|----------------|
|-------|------------|--------------------------|-----------|----------------|

Bitte zutreffendes ankreuzen!

|   |   |  |  |  |
|---|---|--|--|--|
| <p>4. <b>Bewertung Finanzvermögen und Neubewertungsreserve</b> (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.3 und 5)<br/>Wie beurteilen Sie die Bestimmungen zu der Bewertung des Finanzvermögens sowie der Behandlung der Neubewertungsreserve nach §§ 153, 153<sup>bis</sup> und 217<sup>quater</sup> des Gesetzesentwurfs?</p> | x |  |  |  |
| <p>- <b>Die Regelung zur Auflösung der Neubewertungsreserven ist im Sinne der Vergleichbarkeit unter den Gemeinde zu begrüßen.</b></p>  |   |  |  |  |

|   |  |   |  |  |
|---|--|---|--|--|
| <p>5. <b>Bewertung Verwaltungsvermögen und Abschreibungen</b> (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.3 und 5)<br/>Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Bewertung des Verwaltungsvermögens und deren Abschreibungen nach Anlagekategorie und Nutzungsdauer nach § 154 des Gesetzesentwurfs?</p> |  | x |  |  |
| <p>- <b>Der Verzicht auf die Bewertung des Verwaltungsvermögens ist bezüglich Aufwand für die Gemeinde nachvollziehbar; würde jedoch die Transparenz weiter erhöhen.</b></p>  |  |   |  |  |

|  |  |   |  |  |
|--|--|---|--|--|
| <p>6. <b>Haushaltsführung / Finanzielle Steuerung</b> (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.7 und 5)<br/>Wie beurteilen Sie die Regelung zum Instrument der Schuldenbegrenzung nach § 136 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs?</p>  |  | x |  |  |
| <p>- <b>Eine Regelung hinsichtlich Schuldenbegrenzung ist absolut notwendig.</b><br/>- <b>Die Schuldenobergrenze ist nicht nur mit einem Faktor zum Fiskalertrag, sondern auch mit einem absoluten Schuldenbetrag pro Einwohner zu begrenzen. Eine reine Begrenzung auf das 1.5-fache des Fiskalertrages kann u.E. zur einer massiven Verschuldung der Gemeinden führen.</b></p> |  |   |  |  |

|  |  |   |  |  |
|--|--|---|--|--|
| <p>7. <b>Behandlung bisherigen Verwaltungsvermögens</b> (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.7 und 5)<br/>Wie beurteilen Sie die Regelung zu Behandlung des bisherigen Verwaltungsvermögens, die sogenannte "Härtefallregelung" nach § 217<sup>quinquies</sup> des Gesetzesentwurfs?</p> |  | x |  |  |
| <p>- <b>Die lineare Abschreibung des bisherigen Verwaltungsvermögens innert 10 Jahren ist vertieft auf die Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen zu überprüfen.</b></p>  |  |   |  |  |

**8. Weitere Bemerkungen und Ergänzungen**

Wichtig scheint uns, dass die Einführung von HRM2 in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgt. Insbesondere bei kleineren Gemeinden befürchten wir, dass die verlangten Standards zu weit gehen.

Eingabefrist bis **Mittwoch, 30. April 2014** beim  
Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4502 Solothurn